

Internes
Organ
der
Zentrale,
Lager
und
Fabriken.



Gebrüder Thonet'scher Zentral-Anzeiger.

Internes
Organ
der
Zentrale,
Lager
und
Fabriken.



Nr. 30. *)

Wien, 1. Mai 1911.

VI. Jahrgang.

Inhalt: 9 Seiten.

Ausführung der Möbel zum Polstern!

Die am 20. Oktober 1897 von der Fabrik Bystritz herausgegebenen Vorschriften über die Ausführung der Möbel zum Polstern haben trotz des Nachtrages im Zentral-Anzeiger Nr. 22 (Seite 4) nicht genügt, eine einheitliche Ausführungsart in allen Fabriken zu ermöglichen. Überdies sind auch die Ansprüche der Tapezierer heute ganz andere geworden und verlangen diese die Möbel derart hergerichtet, daß die Tapezierung ohne weitere Nachhilfe vorgenommen werden kann.

Dies hat uns veranlaßt, die Wünsche der einzelnen Lager bezüglich der Ausführung der Möbel zum Polstern zu sammeln und eine Schablone auszuarbeiten, die sowohl den Fabriken bei der Ausführung als auch der Zentrale und den Lagern bei Bestellungen als Norm zu gelten hat.

Je nach der Polsterart unterscheidet man 3 Hauptgruppen von Normalausführungen für Polsterungen:

- I. Ausführung für Hochpolsterung.
- II. " " Flachpolsterung.
- III. " " Lederpolsterung.

Ausführung I und II unterscheiden sich bloß in der Sitzausführung, jene der Lehne ist für beide dieselbe. Bei III wird der Sitz ohne Falz, grob vorgeflochten und Lehneinsatz ohne Falz ausgeführt.

Die Sitze aller unserer Sitzmöbel können für alle Normal- und Abnormalpolsterungsarten vorbereitet werden. Die Tabelle auf Seite 5, 6, 7 und 8 gibt Aufschluß, bei welchen Typen und in welcher Art die Lehnen zum Polstern vorbereitet werden können.

Sitzhöhen:

- I. Hochpolsterung: 42 cm bis zur Sitzoberkante inklusive Falz.
- II. Flachpolsterung: 46 cm bis zur Sitzoberkante.
- III. Lederpolsterung: Normal, also 47, respektive 45 cm.

SITZAUSFÜHRUNGEN Nr. I, II, III.

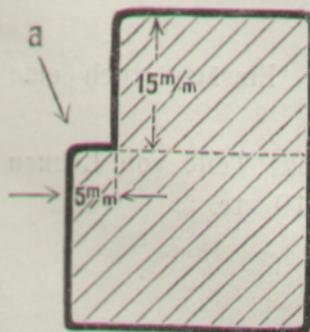
(Stets in römischen Ziffern anzugeben.)

BESCHAFFENHEIT DES SITZFALZES.

I. HOCHPOLSTERUNG:

Außenfalz hartes Holz, womöglich mit der Sitzrahme aus einem Stück gearbeitet. Separater Polsterfalz wird nur in jenen Fällen angebracht, wo die Profilierung des Sitzes die Reduzierung der Sitzbreite um 15 mm nicht zuläßt, z. B.: bei Garnitur Nr. 199 etc. Derselbe muß ebenfalls aus Hartholz, geleimt und geschraubt sein.

- Kante (a) abgerundet,
Falzhöhe 15 mm,
Falztiefe 5 mm.



I.

*) Der besseren Übersichtlichkeit wegen bringen wir den französischen Teil in gesonderter Auflage.